



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Januar 2023	Nr. 1
------	--	-------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2022/2023. Vom 19. Dezember 2022. ....	2
Verordnung über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz. Vom 23. Dezember 2022. ....	3
Erllass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuchs zur Erprobung einer abweichenden Gestaltung des Unterrichtsangebotes in den Fremdsprachen in den Klassenstufen 5 und 6 an Gemeinschaftsschulen im Saarland. Vom 21. Dezember 2022. ....	3

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

- 2 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2022/2023**

Vom 19. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

### Artikel 1

§ 1 Ziffer I Nummer 2 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2022/2023 vom 4. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 986) erhält folgende Fassung:

### „2. Sommersemester 2023

Studiengang	SS 2023
1. <b>Betriebswirtschaftslehre</b> Master (Kernbereich)	21
2. <b>Border Studies</b> Master (Kernbereich)	0
3. <b>Digitale BWL</b> Master (Kernbereich)	9
4. <b>Europawissenschaften: Geographien Europas</b> Bachelor (Kernbereich)	0
5. <b>European Management</b> Master (Weiterbildung)	0
6. <b>Evaluation</b> Master (Weiterbildung)	0
7. <b>Gesundheitssport</b> Master (Kernbereich)	8

8. <b>Master (Blended Learning) of Evaluation MABLE</b> Master (Weiterbildung)	0
9. <b>Wirtschaftspädagogik</b> Master (Kernbereich)	15
10. <b>Ernährungsmedizin und Diätetik</b> Bachelor (Kernbereich)	0
11. <b>Entrepreneurial Cybersecurity</b> Master (Kernbereich)	25
12. <b>Medieninformatik</b> Bachelor (Kernbereich) Master (Kernbereich)	0 16
13. <b>Biotechnologie</b> Master (Kernbereich)	9
14. <b>Chemie (international)</b> Bachelor (Kernbereich)	0
15. <b>Chemie</b> Bachelor (Kernbereich)	0
16. <b>Physik (international)</b> Master (Kernbereich)	0
17. <b>Altertumswissenschaften (international)</b> Bachelor (Kernbereich)	0
18. <b>Computerlinguistik</b> Bachelor (Kernbereich)	0
19. <b>Deutsch als Fremd- und Zweitsprache</b> Master (Aufbaustudiengang)	23
20. <b>Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext</b> Bachelor (Kernbereich)	0
21. <b>Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte</b> Bachelor (Kernbereich)	0
22. <b>Europawissenschaften: Vergleichende Literaturwissenschaft</b> Bachelor (Kernbereich)	0
23. <b>Interkulturelle Kommunikation</b> Master (Erweitertes Hauptfach)	16
24. <b>Language Science</b> Bachelor (Kernbereich) Bachelor (Nebenfach)	0 0
25. <b>Language Science and Technology</b> Master (Kernbereich)	0
26. <b>Linguistica e didattica dell'italiano nel contesto internazionale</b> Master (Kernbereich)	0
27. <b>Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums (international)</b> Master (Kernbereich)	32

Studiengang	SS 2023
28. <b>Romanistik-Französisch</b> Bachelor (Hauptfach) Bachelor (Nebenfach)	0 0
29. <b>Romanistik-Italienisch</b> Bachelor (Hauptfach) Bachelor (Nebenfach)	0 0
30. <b>Romanistik-Spanisch</b> Bachelor (Hauptfach) Bachelor (Erweitertes Hauptfach) Bachelor (Nebenfach)	0 0 0
31. <b>Romanistik-Spanisch, Sevilla-Variante</b> Bachelor (Erweitertes Hauptfach)	0
32. <b>Romanistik (Spanisch/Lateinamerikanisch)</b> Bachelor (Nebenfach)	0
33. <b>Translation Science and Technology</b> Master (Kernbereich)	0
34. <b>Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung</b> Master (Weiterbildung)	0
35. <b>Informationstechnologie und Recht</b> Master (Weiterbildung)	0
36. <b>Rechtswissenschaft</b> Staatsexamen	0
37. <b>Unternehmenskommunikation und Rhetorik/Business Communication and Rhetoric</b> Master (Weiterbildung)	0
38. <b>Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis</b> Master (Weiterbildung)	0
39. <b>Human- und Molekularbiologie</b> Master (Kernbereich)	26
40. <b>Angewandte Kulturwissenschaften</b> Master (Kernbereich)	13
41. <b>Historisch orientierte Kulturwissenschaften</b> Master (Kernbereich)	9

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2023 auf 0 gesetzt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Dezember 2022

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**3 Verordnung über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz**

Vom 23. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz vom 13. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1493)

verordnet das Ministerium der Justiz:

**§ 1**

Zuständig für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz ist der Präsident des Landgerichts.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Dezember 2022

**Die Ministerin der Justiz**

In Vertretung  
Dr. Diener



**4 Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuchs zur Erprobung einer abweichenden Gestaltung des Unterrichtsangebotes in den Fremdsprachen in den Klassenstufen 5 und 6 an Gemeinschaftsschulen im Saarland**

Vom 21. Dezember 2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), wird Nummer 4 des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuchs zur Erprobung einer abweichenden Gestaltung des Unterrichtsangebotes in den Fremdsprachen in den Klassenstufen 5 und 6 an Gemeinschaftsschulen im Saarland vom 10. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 352), zuletzt geändert durch den Erlass vom 31. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 172), wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angaben „2022/2023“ durch die Angaben „2023/2024“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Angaben „2023/2024“ durch die Angaben „2024/2025“ ersetzt.

Der Erlass tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Dezember 2022

**Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Schmitt-Riechelmann

---



---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**